

Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder

Beschluss der Regionsversammlung vom 12.10.2021
veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 09 vom
03.03.2022

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Satzung gilt
- a) die Teilnahme an den Sitzungen der Regionsversammlung, des Regionsausschusses und der Ausschüsse sowie derer Informations- und Besichtigungstermine und –reisen,
 - b) die Teilnahme an Fraktions- und Gruppensitzungen,
 - c) die Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppen und Vorstände der Fraktionen und Gruppen sowie an Sitzungen der interfraktionellen Arbeitsgruppen,
 - d) die Teilnahme an den sonstigen von der Regionsversammlung mit unmittelbarem Bezug zu ihren Aufgaben eingesetzten Gremien,
 - e) die Teilnahme an sonstigen unmittelbar mandatsbezogenen Veranstaltungen, sofern die Region Hannover hierzu eingeladen oder die Teilnahme vorab genehmigt hat,
 - f) die Wahrnehmung der repräsentativen Vertretung der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten (§ 81 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)) und
 - g) die Teilnahme an genehmigten Mandatsreisen.
- (2) ¹Genehmigte Mandatsreisen im Sinne dieser Satzung sind solche, die in Ausübung der Mandatstätigkeit
- a) im Auftrag einer Fraktion oder einer Gruppe oder
 - b) im Auftrag eines Gremiums oder Organs der Region Hannover veranlasst worden sind.
- ²Über die Genehmigung von Mandatsreisen nach Satz 1 Buchst. a) entscheidet die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident; in den Fällen nach Satz 1 Buchst. b) der Regionsausschuss.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

- (1) ¹Den Regionsabgeordneten wird eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt, die sich aus einem Monatsbetrag in Höhe von 400,00 € und Sitzungsgeldern für die Teilnahme an den Sitzungen nach § 1 Absatz 1 Buchst. a) und b) zusammensetzt. ²Für die Teilnahme an Sitzungen des Regionsausschusses wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 75,00 €, für die Teilnahme an den übrigen Sitzungen im Sinne des Satzes 1 in Höhe von 50,00 € je Sitzung gezahlt. ³Entschädigungsfähig im Sinne dieses Absatzes sind bis zu 30 Fraktions- und Gruppensitzungen je Abgeordnete bzw. Abgeordneter im Kalenderjahr. ⁴Fraktions- und Gruppensitzungen, an denen nicht mehr als die Hälfte der der Fraktion angehörenden Mitglieder der Regionsversammlung teilnehmen, gelten als

Arbeitsgruppen ⁵Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Regionsgebietes und soweit diese Satzung nicht an anderer Stelle zusätzliche Auslagenersatz- oder Entschädigungsleistungen zuerkennt; sie tritt neben den Ersatz des Verdienstausfalls. ⁶Über die pauschale Aufwandsentschädigung hinaus besteht – unbeschadet der nachfolgenden Regelungen – kein Anspruch auf Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgeldern.

- (2) ¹Zusätzlich zu den Entschädigungen nach Absatz 1 erhalten
- | | |
|--|----------|
| a) die oder der Vorsitzende der Regionsversammlung pauschal | 275,00 € |
| b) die stellvertretenden Regionspräsidentinnen
bzw. Regionspräsidenten pauschal | 600,00 € |
| c) die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden pauschal
als monatliche Aufwandsentschädigung. | 500,00 € |

²Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten zuzüglich je Fraktions- oder Gruppenmitglied monatlich eine Pro-Kopf-Pauschale in Höhe von 10,00 €. ³Je Mitglied der Regionsversammlung wird nur eine Pro-Kopf-Pauschale gewährt.

⁴Übt eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter mehrere der in Satz 1 genannten Funktionen aus, besteht ein Anspruch nur auf den jeweils höchsten Betrag.

- (3) ¹Besteht eine Gruppe ausschließlich aus zwei oder mehr Fraktionen, wird den Vorsitzenden der beteiligten Fraktionen die sich aus Absatz 2 Sätze 1 Buchst. c) und 2 ergebende Entschädigung nur für die jeweils eigene Fraktion gewährt. ²Gehören der Gruppe über Satz 1 hinaus noch ein oder mehrere fraktionslose Abgeordnete an, hat jedes fraktionslose Gruppenmitglied zu erklären, welcher Fraktionsvorsitzenden bzw. welchem Fraktionsvorsitzenden innerhalb der Gruppe die jeweilige Pro-Kopf-Pauschale zuzurechnen ist. ³Vorbehaltlich nachfolgender Satzungsregelungen erhält die oder der Gruppenvorsitzende in den Fällen der Sätze 1 und 2 keine über die dort geregelten Entschädigungen hinausgehende Aufwandsentschädigung.

- (4) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag besteht ein Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder, wobei der Anspruch in der zeitlichen Abfolge der Sitzungen entsteht.

- (5) ¹Die in den Absätzen 1 und 2 genannten monatlichen Aufwandsentschädigungen erhöhen sich um 120,00 €, wenn infolge der Mandatstätigkeit Aufwendungen für die Betreuung mindestens eines Kindes entstehen, welches regelmäßig im Haushalt der oder des Abgeordneten lebt und für das diese oder dieser das Personensorgerecht innehat. ²Der Betrag nach Satz 1 erhöht sich für
- | | |
|---|-----------|
| a) die stellvertretenden Regionspräsidentinnen
bzw. Regionspräsidenten auf | 300,00 €, |
| b) die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden auf | 270,00 €. |

³Ein Anspruch auf die Erhöhung nach Satz 1 besteht

- a) für die Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

- b) wenn die Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder nicht durch eine Personensorgeberechtigte oder einen Personensorgeberechtigten, ein anderes Familienmitglied oder einer anderen im Haushalt lebenden Person sichergestellt werden kann und
- c) soweit ein Kind oder mehrere Kinder ausschließlich aufgrund der Mandatstätigkeit betreut werden müssen.

⁴Anstelle der Pauschale nach den Sätzen 1 und 2 kann von Anspruchsberechtigten die Erstattung der tatsächlichen Auslagen für die Kinderbetreuung gegen Nachweis geltend gemacht werden. ⁵Die Erstattungsbeträge sind auf höchstens 13,00 € je Stunde für alle den Anspruchsberechtigten aus Anlass mandatsbedingter Betreuung entstehender Ausgaben begrenzt. ⁶Über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sind Nachweise zu erbringen. ⁷Die oder der Anspruchsberechtigte hat der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten unverzüglich jede Änderung anzuzeigen, die für die Gewährung der Entschädigungsleistung von Bedeutung ist.

§ 3 Verdienstausfall

- (1) Den Regionsabgeordneten wird der durch Mandatstätigkeit entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zur Höhe von 35,00 € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag ersetzt.
- (2) ¹Ein Anspruch auf Verdienstausfall besteht nicht, wenn die ausgefallene Arbeitszeit aufgrund flexibler Arbeitszeitregelungen ohne Einkommensverlust zu einem anderen Zeitpunkt vor- oder nachgeholt werden kann. ²Nicht disponible Arbeitszeiten sind zu begründen.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 1 kann die Region Hannover statt der oder dem Abgeordneten den Verdienstausfall zu erstatten, mit der jeweiligen Arbeitgeberin oder dem jeweiligen Arbeitgeber eine Vereinbarung treffen, nach der die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiterzahlt, die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt und die Region der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Absatz 1 ergebenden Höchstgrenze erstattet. ²Eine solche Vereinbarung erfordert die Zustimmung der jeweiligen Arbeitgeberin oder des jeweiligen Arbeitgebers. ³Daher besteht auf den Abschluss einer solchen Vereinbarung kein Anspruch.
- (4) ¹Die Anzahl der genehmigten Mandatsreisen im Auftrag einer Fraktion oder Gruppe, für die Verdienstausfall gewährt wird, beträgt jährlich für Fraktionen und Gruppen mit
 - a) 2 bis 4 Mitgliedern: 1
 - b) 5 bis 10 Mitgliedern: 2
 - c) 11 bis 20 Mitgliedern: 4
 - d) mehr als 20 Mitgliedern: 8.

²Eine genehmigte Mandatsreise gilt jeweils nur für eine Person. ³Besteht eine Gruppe ausschließlich aus zwei oder mehr Fraktionen, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Mandatsreise dieser Gruppe nur als

Mandatsreise der jeweils beteiligten Fraktionen und Gruppen gilt. ⁴Gehören der Gruppe über Satz 3 hinaus noch ein oder mehrere fraktionslose Abgeordnete an, hat jedes fraktionslose Gruppenmitglied zu erklären, welcher Fraktion oder Gruppe die Mandatsreise zuzurechnen ist.

- (5) ¹Die Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 4 wird einschließlich der Wegezeiten für die An- und Abreise berechnet. ²Soweit sich der Stundensatz des Einkommensverlustes aufgrund der Mandatswahrnehmung nicht aus einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers ableiten lässt, wird er aus dem aktuellen Einkommenssteuerbescheid errechnet. ³Das durch aktive Tätigkeit beeinflussbare Jahresbruttoeinkommen wird durch die Anzahl der Jahresarbeitsstunden unter Festlegung der arbeitstäglichen Zeiträume, in denen dieses Einkommen erwirtschaftet wurde, dividiert. ⁴Die Empfängerin oder der Empfänger von Entschädigungsleistungen hat der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten unverzüglich jede Änderung anzuzeigen, die für die Berechnung der jeweiligen Entschädigungsleistung von Bedeutung ist. ⁵Die aufgrund von Nachweisen gewährten Entschädigungsleistungen sind einzustellen, wenn der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten nicht spätestens zum Beginn eines neuen Kalenderjahres, frühestens jedoch 12 Kalendermonate nach den zuletzt erneuerten Nachweisen, aktualisierte Nachweise zur Berechnung von Entschädigungsleistungen zugegangen sind.

§ 4

Fahrt- und Reisekosten

- (1) ¹Den Regionsabgeordneten werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten vom Wohn- zum Sitzungsort in Ausübung ihrer Mandatstätigkeit innerhalb des Gebietes der Region Hannover erstattet. ²Die im Zweifelsfall nachzuweisenden Fahrtkosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden nur im tatsächlich notwendigen Umfang, d. h. im Rahmen der günstigsten Tarife und Linien anerkannt. ³Bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je Kilometer gewährt. ⁴Für Fahrten mit dem privateigenen Fahrrad wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,05 € je Kilometer gewährt.
- (2) ¹Für genehmigte Mandatsreisen im Auftrag eines Gremiums oder Organs der Region Hannover außerhalb des Gebietes der Region Hannover werden Reisekosten nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung gewährt mit der Maßgabe, dass die Wegstreckenentschädigung sich jeweils nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung bestimmt.
- (3) Bei Fraktions- oder Gruppensitzungen, die außerhalb des Gebietes der Region Hannover stattfinden, wird für die Bemessung der Wegstreckenentschädigung jeweils „Hannover, Hildesheimer Straße 20“ als Sitzungsort zugrunde gelegt.
- (4) Fahrt- und Reisekosten für Mandatsreisen im Auftrag einer Fraktion oder Gruppe sind in keinem Fall entschädigungsfähig.

§ 5

Inanspruchnahme von Monatsfahrkarten als persönliches Abonnement

- (1) ¹Auf Antrag erhalten die Regionsabgeordneten für die Dauer und im Rahmen der Ausübung der Mandatstätigkeit von der Region Hannover Zeitkarten (Monatsfahrkarte als persönliches Abonnement) zur Verfügung gestellt. ²Die Tarifzone (A, B oder C) bestimmt sich nach dem für den direkten Weg vom Wohnort der oder des Abgeordneten zum Regionsgebäude (Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover) erforderlichen Tarif. ³Der Erhalt einer Zeitkarte nach Satz 1 schließt eine zusätzliche Geltendmachung von Ansprüchen nach § 4 Absatz 1 für Fahrten innerhalb derselben Tarifzone aus. ⁴Darüber hinaus entstehende Fahrtkosten werden nach § 4 Absatz 1 Sätze 1 und 2 entschädigt.
- (2) ¹Die Zeitkarten stehen im Eigentum der Region Hannover und werden den Regionsabgeordneten für einen Zeitraum von jeweils sechs Monaten im Voraus ausgegeben. ²Endet die Mitgliedschaft der oder des Regionsabgeordneten in der Regionsversammlung, so sind die gültigen Zeitkarten nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Regionsversammlung unverzüglich an die Region Hannover zurückzugeben. ³Die oder der Regionsabgeordnete ist für die Einhaltung der Beförderungs- und Tarifbestimmungen im Großraum-Verkehr-Hannover verantwortlich.

§ 6

Entschädigungen bei Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenhang mit dem Mandat

Während der Zeit eines Urlaubs im Sinne des § 54 Absatz 2 Satz 4 NKomVG bemisst sich die Zahlung eines eventuellen Verdienstausfalls nach § 3.

§ 7

Entschädigung sonstiger Ausschussmitglieder

¹Die §§ 1, 3, 4 und 6 finden auf die Ausschussmitglieder, die nicht der Regionsversammlung angehören, entsprechende Anwendung. ²§ 2 gilt für diese Ausschussmitglieder nur insoweit, als

- a) für die Teilnahme an den Sitzungen nach § 1 Absatz 1 Buchst. a) als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 50,00 € gezahlt wird und
- b) für die Betreuung mindestens eines Kindes eine Pauschale von 21,00 € je Sitzung gezahlt wird; die Voraussetzungen des § 2 Absatz 5 Sätze 1 und 3 müssen vorliegen. § 2 Absatz 5 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

²Etwaige durch Gesetz, Verordnung oder Satzung getroffene Sonderregelungen bleiben unberührt.

§ 8

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen in Form eines Monatsbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.
- (2) Die übrigen Beträge werden auf Antrag grundsätzlich monatlich nachträglich gezahlt.
- (3) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt ausschließlich unbar.

§ 9

Ausschlussfrist, Ruhen des Mandats

- (1) ¹Erstattungsansprüche erlöschen, wenn der Erstattungsantrag nicht spätestens bis zum Ende des 3. Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Anspruch auf Erstattung entstanden ist, gestellt und die notwendigen Nachweise erbracht wurden. ²Abweichend von Satz 1 erlöschen die Erstattungsansprüche der Monate November und Dezember eines Kalenderjahres, wenn die Ansprüche nicht bis zum 31.01. des Folgejahres geltend gemacht wurden.
- (2) Während des Ruhens der Mitgliedschaft in der Regionsversammlung (§ 53 NKomVG) besteht kein Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.